

# Verordnung Fonds Seelsorge in Bundeszentren für Asylsuchende

## **Ausgabe 10/2022**

Der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, die folgende Verordnung:

#### Art. 1 Grundlage

Grundlage

Die Abgeordnetenversammlung hat im Jahr 1998 die Teilfinanzierung der Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende (vorher: Empfangsstellen) über einen solidarischen Lastenausgleich beschlossen.

#### Art. 2 Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Die Mittel des Fonds werden für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende verwendet.

#### Art. 3 Verteilung der Mittel

Verteilung der Mittel

- <sup>1</sup> Die Synode entscheidet über die Kriterien der Verteilung.
- <sup>2</sup> Der Rat entscheidet über die Beiträge an die einzelnen Bundeszentren.

### Art. 4 Äufnung

Äufnung

<sup>1</sup> Der Fonds wird durch ausserordentliche Beiträge der Mitgliedkirchen geäufnet.

#### Art. 5 Rechnungsführung

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

#### Art. 6 Kontrolle

Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Jahresrechnung.

#### Art. 7 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen Die vorliegende Verordnung Fonds Seelsorge in Bundeszentren für Asylsuchende tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 17. August 2022

Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin

Rita Famos Hella Hoppe

